

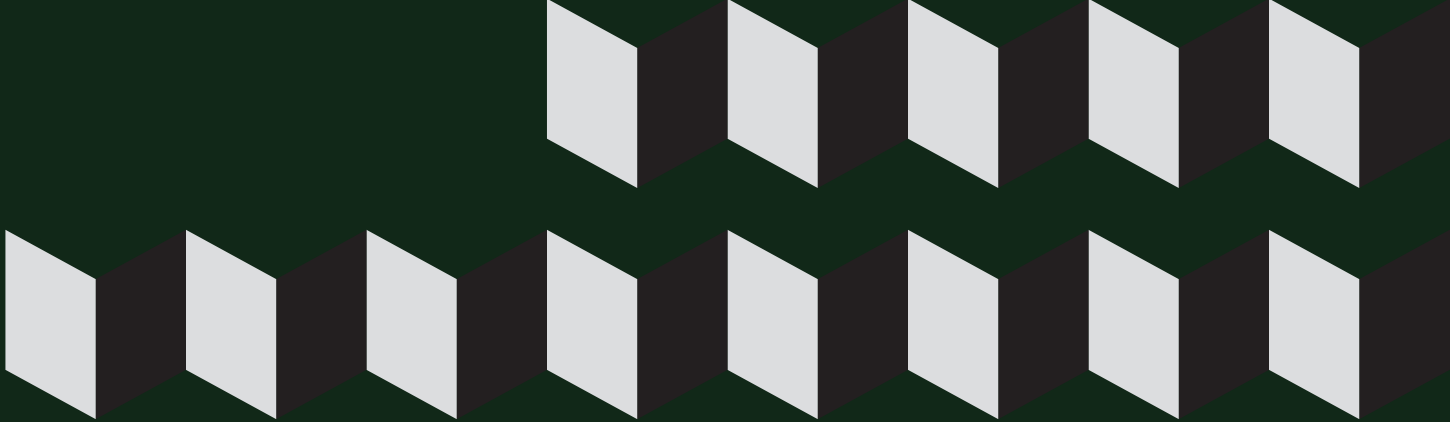


Die Privatstiftung

Nationales und internationales Stiftungsrecht

Schriftleitung

Johannes Gasser, Georg Kodek, Daniel Varro, Johannes Zollner



174 | Beiträge

Privatstiftungen 2.0: Substiftungserrichtung aus zivilrechtlicher Sicht

Helene Hayden

183 |

Richterlich missverstandene trust governance in Liechtenstein

Harald Bösch

195 |

Die Substiftung: Die Errichtung aus steuerlicher Sicht

Tobias Hayden

209 | Rechtsprechung

Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Richterlich missverstandene trust governance in Liechtenstein

Kritische Anmerkungen zu FL OG 12. 3. 2015 und FL StGH 2015/47

Im Beitrag wird dargelegt, dass entgegen dem Wortlaut des Art 927 Abs 2 PGR jedenfalls auch aktuelle Ermessensbegünstigte einer liechtensteinischen Treuhänderschaft berechtigt sind, das Gericht anzurufen, wenn der Treuhänder durch seine Handlungen oder Unterlassungen ihre Rechte oder Interessen beeinträchtigt. Anlass für den Aufsatz gab ein Gerichtsfall, der bis zum FL StGH getragen wurde und in dem dieser eine reine Wortinterpretation des FL OG verfassungsrechtlich gebilligt hat. Die Entscheidungsfindung der liechtensteinischen Gerichte wird vom Verfasser nicht nur in methodischer Hinsicht, sondern auch aus der Perspektive des englischen trust law kritisch beleuchtet.

Von Harald Bösch

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Literaturanalyse
- C. Eigene Interpretation
 - 1. Normwiderspruch zu Art 927 Abs 1 PGR als Ausgangspunkt der Auslegung
 - 2. Weitere systematische Erwägungen
 - 3. Planwidrige Gesetzeslücke und weitere Wertungswidersprüche
 - 4. Sachlegitimation nach dem Treu- unternehmensgesetz (TrUG)
 - 5. Beneficiary principle im englischen trust law
 - 6. Auslegungsergebnis und abschließende Würdigung
- D. Kritisches Resümee

A. Einleitung

Mit der im liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) gesetzlich normierten Treuhänderschaft¹⁾ verfügt das kleine Fürstentum über ein Rechtsinstitut, das vor allem in rechtsvergleichender Hinsicht von besonderem Interesse ist. Die Kodifikation der Treuhänderschaft ist nämlich in beachtlichem Umfang dem trust des common law nachempfunden.²⁾

Außerhalb gemeinnütziger Zweckbestimmungen ist der Treuhänder bei einer Treuhänderschaft verpflichtet, das Treugut im Interesse bestimmter oder hinreichend bestimmbarer Begünstigter nach Maßgabe der Bestimmungen der Treuhandurkunde und der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu verwalten und zu verwenden.³⁾ Bei entsprechender inhaltlicher Ausgestaltung der Treuhandurkunde können Begünstigungen einer Treuhänderschaft klagbar und damit zivilprozessual anspruchsfest ausgestaltet sein. Vielfach wird die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Begünstigter Treugut oder Erträge hieraus erhält, aber auch der Ermessensausübung durch die Treuhänder anheimgestellt oder die Auswahl

einzelner Mitglieder einer Begünstigtenklasse steht überhaupt im Ermessen der Treuhänder (sogenannter discretionary trust).⁴⁾ All dies erhöht die Flexibilität und versetzt den Treuhänder in die Lage, den im Laufe der Zeit mitunter wechselhaften und oft unterschiedlich gelagerten Bedürfnissituationen des Begünstigtenkreises gebührend Rechnung zu tragen. Ein beliebter Grund für die Begründung von Ermessensbegünstigungen besteht auch darin, die Begünstigung vor Gläubigerzugriffen zu schützen.

Ermessensbegünstigte im angesprochenen Sinn standen im Fokus des hier behandelten liechtensteinischen Gerichtsfalls. In diesem war darüber abzusprechen, ob ihnen die Legitimation zukommt, im außerstreitigen Verfahren die gerichtliche Aufhebung von Verfügungen des Treuhänders zu verlangen, durch die sie sich in ihren Interessen verletzt erachteten. An-

1) Art 897–932 PGR.

2) Zusammenfassung des Meinungsstands mit weiterführenden Hinweisen, auch zu den Abweichungen der liechtensteinischen Treuhänderschaft vom trust des common law bei Bösch, Unklarheiten im Zusammenhang mit liechtensteinischen trusts in der Schweiz (BGer 4A_329/2013) – Versuch einer Wegleitung, successio 2015, 151 FN 4; siehe außerdem Hahn, Integrationsstufen des angelsächsischen trusts innerhalb der Heimatrechtsordnung am Beispiel der Schweiz, Frankreich sowie Liechtenstein und Monaco 118 ff, sowie Frick in FS Delle Karth (2013) 218. Abwegig und ohne nähere inhaltliche rechtsvergleichende Auseinandersetzung mit der gesetzlichen Ausgestaltung der Treuhänderschaft demgegenüber Schurr in FS Günther Roth (2011) 767, sowie zuletzt Walch/Ott, Asset Protection-Role Model Liechtensteins, in Schurr (Hrsg), Handbuch des Vermögensschutzes (2015) 93 ff. Mit den zentralen Fragen einer partiellen Rezeption eines Rechtsinstituts aus einem derart anderen Rechtskreis (common law) beschäftigen sich diese Autoren erst gar nicht. In ihren Thesen (oder vielleicht treffender: Marketingbotschaften) wird auch nicht auf die gegenteilige einschlägige oberstgerichtliche Rechtsprechung (LES 2000, 153 ff, sowie LES 2012, 22 ff) hingewiesen.

3) Dem Treuhänder wird gem Art 897 Abs 1 PGR ein Vermögen oder ein Recht als Treugut mit der Verpflichtung zugewendet, dieses im eigenen Namen als selbstständiger Rechtsträger zugunsten eines oder mehrerer Dritter (Begünstigter) mit Wirkung gegen jedermann zu verwalten oder zu verwenden.

4) Vgl Biedermann, Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts, dargestellt an ihrem Vorbild, dem trust des common law (1981) 145; Bösch, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen trust und Treuhand (1995) 87.

PSR 2016/44

Art 927 Abs 2
PGR

FL StGH 2015/47

beneficiary
principle;

Literaturanalyse;

planwidrige
Gesetzeslücke;

systematische
Interpretation;

Wertungswider-
sprüche

tragsgegenständlich war die Rückgängigmachung einer von den Treuhändern des P Trust vorgenommenen Zuweisung eines Kostenaufwands, der diesen durch vorgängige Gerichtsverfahren entstanden war. Die Treuhänder hatten diese Aufwandsposition gleichteilig zu lasten der beiden Fonds B und G verteilt.

Bei den für die Fallbeurteilung besonders einschlägigen treuhandgesetzlichen Bestimmungen handelt es sich um Art 927 Abs 1 und 2 PGR. Diese lauten wie folgt:

„Der Begünstigte (Treuhandgeniesser, Benefiziar) ist berechtigt, die Ausführung der Treuhandbestimmungen zu verlangen, soweit nicht durch die Treuhandurkunde es anders bestimmt oder diese Ausführung nicht an das freie Ermessen des Treuhänders gegenüber einzelnen oder allen Begünstigten geknüpft ist.

Jeder anspruchsberechtigte Begünstigte, der sich durch eine Verfügung oder Verwaltungshandlung des Treuhänders in seinen Rechten oder Interessen beeinträchtigt erachtet, kann mangels anderer Bestimmung der Treuhandurkunde, vom Landgericht im Außerstreitverfahren die notwendigen Verfügungen zur Behebung des Mangels verlangen.“

Sowohl Landgericht als auch Obergericht haben den Antrag wegen mangelnder Sachlegitimation der antragstellenden Ermessensbegünstigten abgewiesen.⁵⁾ Die Abweisung erfolgte unter Berufung auf Art 927 Abs 2 PGR sowie auf zwei Entscheidungen des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs (StGH 2007/82 und StGH 2007/148). Die dagegen von den Ermessensbegünstigten erhobene Staatsgerichtshofbeschwerde blieb erfolglos.

B. Literaturanalyse

Es fällt auf, dass in beiden Entscheidungen die Auswertung des einschlägigen Schrifttums ziemlich schütter ausgefallen ist. Das Obergericht zitiert überhaupt nur einmal aus der Literatur⁶⁾ und auch das nur obiter. Der StGH wiederum hält in seiner Begründung zwar die vom Rezensenten in seiner Dissertation unter Berufung auf *Biedermann* vertretene Ansicht für „durchaus bedenkenswert“, beschränkt sich in weiterer Folge aber auf die in seinen Entscheidungsgründen enthaltenen verfassungsrechtlichen Positionen.⁷⁾

Es ist daher angezeigt, in einem ersten Schritt zunächst das nachzuholen, was von einer Rechtsmittelinstantz eigentlich zu erwarten wäre, nämlich eine Auswertung der einschlägigen Literatur. Das ist auch methodisch geboten, denn der Richter ist gem Art 1 Abs 4 PGR verpflichtet, bei der Rechtsfindung „bewährter Lehre und Überlieferung“ zu folgen.⁸⁾

*Biedermann*⁹⁾ zufolge verfügt jeder Begünstigte einer liechtensteinischen Treuhänderschaft über ein Recht auf ordnungsgemäße Geschäftsführung durch den Treuhänder. Wie die Begünstigung im Einzelfall ausgestaltet sei, spiele in diesem Zusammenhang keine Rolle.¹⁰⁾ Jedem Begünstigten, selbst dem suspensivbedingten Berechtigten, stehe dieses Recht zu.¹¹⁾ Zur Treugeschäftsführung zählen nach *Biedermann*¹²⁾ stets die Verwendung des Treuguts sowie zumeist auch dessen Verwaltung.

Den Begünstigtenanspruch auf ordnungsgemäße Geschäftsführung leitet *Biedermann*¹³⁾ aus Art 927 Abs 1 und 2 PGR sowie aus § 98 Abs 1 und § 99 Abs 1 Treuunternehmensgesetz (TrUG) ab. Aus dem Wortlaut dieser Gesetzesbestimmungen sei zu folgern, dass der liechtensteinische Gesetzgeber die Rechtsstellung der Begünstigten einer Treuhänderschaft bzw eines Treuunternehmens „vollkommen übereinstimmend mit dem englischen (Rezeptions-)Vorbild ausgestaltet“ habe.¹⁴⁾ Danach erschöpfe sich das Recht des Begünstigten darin, die ordnungsgemäße Geschäftsführung durch den Treuhänder zu verlangen und notfalls mit gerichtlicher Hilfe durchzusetzen.¹⁵⁾ Die Begünstigten könnten vom Treuhänder aber weder eine von der Treuhandurkunde abweichende Geschäftsführung verlangen noch in die eigenverantwortliche Geschäftsführung des Treuhänders eingreifen. Wie im englischen Recht könnten die Begünstigten selbstredend nicht ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verlangen, wenn dem Treuhänder im Rahmen der Treuhandurkunde freies Ermessen zustehe, wenn es mit anderen Worten seinem freien Ermessen überlassen sei, ob oder in welcher Weise er die ihm eingeräumten Befugnisse ausübe bzw nicht ausübe. Übereinstimmend mit dem englischen Vorbild sehe jedoch das liechtensteinische Treuhandrecht gleichfalls vor, dass die Begünstigten die gerichtliche Überprüfung der Korrektheit der im Rahmen solcher Eigenverantwortlichkeit gefällten Treuhänderentscheidungen und deren allfällige Korrektur verlangen können.¹⁶⁾

Der Rezensent ist *Biedermanns* Thesen in einer treuhandrechtlichen Erstlingsarbeit¹⁷⁾ gefolgt und hat dabei ausdrücklich betont, dass Ermessensbegünstigte nicht gänzlich anspruchslos seien. Sie hätten lediglich keinen durchsetzbaren vermögensrechtlichen Anspruch, sehr wohl aber einen Anspruch darauf, dass der Treuhänder seine Treugeschäftsführung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausübe.¹⁸⁾

Diese Ansicht hat der Rezensent in seiner treuhandrechtlichen Dissertation¹⁹⁾ aufrechterhalten und hinsichtlich des Wortlauts des Art 927 Abs 2 PGR mo-

5) Entgegen den gegenteiligen Andeutungen in StGH 2015/47 Erw 2, ist auch eine Entscheidung über die Frage der Sachlegitimation in prozessualer Hinsicht nichts anderes als eine meritorische Entscheidung über den erhobenen Anspruch im Hinblick auf seine subjektiven Voraussetzungen (siehe RISO035170). Der Antrag war daher ab- und nicht zurückzuweisen (so auch FL OGH, LES 2007, 35 ff).

6) Es zitiert *Wenaweser*, Die bindende Weisung im englischen und liechtensteinischen Trustrecht 82.

7) In diesem Heft PSR 2016/49.

8) Zu dieser richterlichen Pflicht statt vieler *Honsell* in BSK-ZGB I⁴ Art 1 N 36 ff; BK-Meier-Hayoz Art 1 N 422 ff; *Kramer*, Juristische Methodenlehre⁴ 184 ff.

9) Treuhänderschaft 94 ff.

10) *Biedermann*, Treuhänderschaft 94 FN 9.

11) *Biedermann*, Treuhänderschaft 94 FN 9 unter Hinweis auf *Keeton*, The Law of Trusts⁹ 386.

12) Treuhänderschaft 93.

13) Treuhänderschaft 97.

14) *Biedermann*, Treuhänderschaft 97 f.

15) Siehe hierzu und zum Folgenden *Biedermann*, Treuhänderschaft 98.

16) *Biedermann*, Treuhänderschaft 98.

17) *Bösch*, Aspekte der Rechnungsführung und Rechnungslegung des liechtensteinischen Treuhänders (1992) 21.

18) *Bösch*, Rechnungsführung 21, unter Hinweis auf *Biedermann*, Treuhänderschaft 94.

19) *Bösch*, Treuhänderschaft 107 f.

niert, dieser sei entschieden zu eng gefasst. Auch Begünstigten, die „nicht anspruchsberechtigt“ seien, dürfe in bestimmten Fällen die Anrufung des Gerichts nicht verwehrt sein.²⁰⁾ Zur Verdeutlichung der Problematik führte er das Beispiel einer Ermessenstreuhanderschaft („discretionary trust“) ins Treffen, bei der keines der vier Mitglieder der Begünstigtenklasse (A, B, C, D) über Ansprüche auf Kapital- und/oder Ertragsausschüttungen verfügt, sondern bei der die Treuhandurkunde Ausschüttungen in das Ermessen des Treuhänders stellt. Entgegen den Anlagebestimmungen der Treuhandurkunde beginne der Treuhänder nun, bei dieser Ermessenstreuhanderschaft Treugut in riskanten Optionen anzulegen. Davon erfahre der Ermessensbegünstigte A, der sodann vom Landgericht mittels einstweiliger Verfügung die unverzügliche Untersagung jeglicher spekulativer Geschäfte des Treuhänders begehre. In einem solchen Fall dürfe das Begehren des Ermessensbegünstigten vom Gericht nicht mit der Begründung zurückgewiesen werden, A sei kein anspruchsberechtigter Begünstigter und habe daher gem Art 927 Abs 2 PGR kein Recht zur Anrufung des Gerichts. Wie solche Fälle einer befriedigenden Lösung zuzuführen seien, habe vielmehr bereits *Biedermann* anhand der von ihm entwickelten Unterscheidung zwischen der treuhänderischen Befugnis zur ordentlichen Geschäftsführung und der treuhänderischen Befugnis zur inhaltlichen Ausgestaltung einer Begünstigung aufgezeigt.²¹⁾

Auch *Moosmann*²²⁾ billigt jedem Begünstigten einer Treuhänderschaft ein Recht auf ordnungsgemäße Geschäftsführung durch den Treuhänder zu. Er leitet die Befugnis eines jeden Begünstigten, sich gegen seine Interessen beeinträchtigenden Verfügungen oder Verwaltungshandlungen zur Wehr zu setzen, aus § 98 Abs 1 TrUG ab, dessen Geltungsbereich über jenen des Art 927 Abs 2 PGR hinausgehe.

*Wenaweser*²³⁾ wiederum verweist unter Bezugnahme auf Art 927 Abs 1 PGR darauf, dass für die Begünstigten nach liechtensteinischem Recht beispielsweise die Möglichkeit bestünde, gerichtlich ein bestimmtes Tun bzw eine bestimmte Unterlassung zu erzwingen, zu dem bzw der die Treuhänder verpflichtet seien. Zugleich merkt er zu Art 927 Abs 2 PGR unter Berufung auf *Biedermann*²⁴⁾ und die §§ 98, 99 TrUG an, der Begünstigte könne auch die gerichtliche Erlassung von Verfügungen zur Behebung von Rechts- oder Interessensbeeinträchtigungen beantragen.²⁵⁾ Bei der Erörterung der Sachlegitimation eines antragstellenden Begünstigten entwickelt *Wenaweser* die Arbeitshypothese, dass sich (weisungsrelevante) Verwaltungsfragen selbstredend immer auf das Treugut auswirken müssten.²⁶⁾ Daraus werde aber klar, dass alle, die einen (potenziellen) Anspruch auf das Treuvermögen hätten, in ihren Rechten (durch die entsprechende Verwaltungshandlungen) des Treuhänders auch potenziell beeinträchtigt werden könnten.²⁷⁾

*Schurr*s Abhandlung zur Rechtsstellung der Begünstigten im liechtensteinischen Trustrecht²⁸⁾ hält leider nicht das, was ihr Titel verspricht. Obwohl ein Teilabschnitt dieser Darstellung die ausdrückliche Überschrift „Gesetzlicher Rahmen der Begünstigtenstellung in Liechtenstein“ trägt, wird darin auf Art 927 Abs 2

PGR nicht einmal Bezug genommen. Stattdessen begnügt sich *Schurr* mit einem Hinweis auf die gesetzliche Umschreibung der Begünstigung in § 78 TrUG und behauptet hierzu – einmal mehr ohne plausible Begründung²⁹⁾ –, das liechtensteinische Recht sei hierbei „dem equitable principle des englischen Trustrechts nachgefolgt“.³⁰⁾ Unhaltbar ist auch die von *Schurr* im Zusammenhang mit der Begünstigung erhobene Behauptung, alle gesetzlichen Regelungen seien „nur dispositiv“.³¹⁾ Die in Art 917 Abs 1 PGR normierte Berechtigung des Treugebers, die Bedingungen des Treuhandverhältnisses (und damit auch die Begünstigungsordnung) näher zu umschreiben, steht nämlich unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der „zwingenden Bestimmungen des Gesetzes“.

Im Wege einer Zwischenbilanz lässt sich konstatieren, dass mit Ausnahme *Schurr*s nicht nachvollziehbarer Einlassungen die einhellige Meinung in der Literatur dahin geht, dass auch ein Ermessungsbegünstigter einer liechtensteinischen Treuhänderschaft berechtigt ist, gegen treuwidrige Verwaltungsmaßnahmen eines Treuhänders gerichtlich vorzugehen. Dennoch müssen sich all diese Autoren – einschließlich der hier Schreibende – letztlich den Vorwurf gefallen lassen, sich bisher noch nicht ausreichend mit der Frage auseinandergesetzt zu haben, aufgrund welcher methodisch tragfähigen Grundlage ein Abgehen vom Wortlaut des Art 927 Abs 2 PGR statthaft sein soll. Dem gilt es nun im Folgenden nachzugehen.

C. Eigene Interpretation

1. Normwiderspruch zu Art 927 Abs 1 PGR als Ausgangspunkt der Auslegung

Obergericht und StGH pochen in ihrer jeweiligen Entscheidungsbegründung auf den Wortlaut des Art 927 Abs 2 PGR und beschränken ihre Auslegung auch auf eine reine Wortinterpretation. Das ist von vornherein fragwürdig, denn selbst das Vorliegen eines eindeutigen Wortlauts führt nach anerkannter Methodenlehre nicht dazu, dass die Auslegung der betreffenden Norm damit gewissermaßen zwangsläufig ausscheidet.³²⁾ Nach der Judikatur des StGH kommt der Wortauslegung auch kein Vorrang zu. Dies wird mit dem überzeugenden Hinweis gerechtfertigt, dass die Entscheidung, ob der Wortlaut einer Bestimmung für den je-

20) *Bösch*, Treuhänderschaft 107.

21) *Bösch*, Treuhänderschaft 107 f.

22) Der angelsächsische Trust und die liechtensteinische Treuhänderschaft unter besonderer Berücksichtigung des wirtschaftlich Begünstigten (1999) 263.

23) Die bindende Weisung im englischen und liechtensteinischen Trustrecht (2001) 111.

24) Hinweis auf *Biedermann*, Treuhänderschaft 523.

25) *Wenaweser*, Weisung 111.

26) *Wenaweser*, Weisung 114.

27) *Wenaweser*, Weisung 114.

28) PSR 2011, 21 ff.

29) Siehe in diesem Zusammenhang bereits die Kritik von *Bösch*, *successio* 2015, 163. Die dort in FN 123 angeführten Beispiele unbegründeter oder nicht nachvollziehbarer Thesen *Schurr*s zur liechtensteinischen Treuhänderschaft ließen sich beliebig vermehren.

30) *Schurr*, PSR 2011, 23.

31) So *Schurr*, PSR 2011, 23; unzutreffend auch *Schurr* in FS Roth 782.

32) *Höpfer*, Die systemkonforme Auslegung 145 mwN; *Kramer*, Methodenlehre 59 (Wortlaut als „starting point“ der Interpretation); ebenso *Honsell* in BSK-ZGB I⁴ Art 1 N 3.

weiligen Anwendungsfall einen klaren Sinn ergibt, sich grundsätzlich erst aus dem Kontext, dh unter Berücksichtigung einer oder mehrerer weiterer Auslegungsmethoden beurteilen lässt.³³⁾ Und außerdem: Selbst wenn man den Auslegungsvorgang (unzulässigerweise) auf die Erfassung des reinen Wortlauts des Art 927 Abs 2 PGR beschränken wollte, könnten Ermessensbegünstigte einer Treuhänderschaft mit derselben Berechtigung auch auf den Wortlaut des Art 927 Abs 1 PGR insistieren.

Gem Art 927 Abs 1 PGR ist mangels anderer Bestimmung durch die Treuhandurkunde nämlich ein **Begünstigter**, somit nicht nur ein anspruchsberechtigter Begünstigter, berechtigt, die Ausführung der Treuhandbestimmungen zu verlangen, soweit dem kein entsprechendes freies Ermessen des Treuhänders entgegensteht. Ein freies Ermessen des Treuhänders kommt bei der Bestreitung von Aufwandspositionen aus dem Treugut aufgrund seiner gesetzlichen Interessenswahrungspflicht und dem aus seiner Treuepflicht resultierenden Gleichbehandlungsgebot gegenüber den Begünstigten von vornherein nicht in Betracht. Vielmehr trifft den Treuhänder bei der Ausübung seiner Ermessensbefugnisse mangels anderweitiger Anordnung in der Treuhandurkunde auch hier die Pflicht, keinen Begünstigten ungebührlich zu bevorzugen oder zu benachteiligen.³⁴⁾ Im vorliegenden Fall hatten die Beschwerdeführer ausdrücklich geltend gemacht, die Treuhandurkunde (trust deed) enthalte keine Bestimmung, die eine Ungleichbehandlung der beiden Fonds rechtfertigen würde,³⁵⁾ und weder aus dem Sachverhalt noch aus den Entscheidungsgründen geht Gegenteiliges vor. Die Treuhänder waren somit an das treuhandrechtliche Gleichbehandlungsgebot³⁶⁾ gebunden.

Unter eine „Ausführung der Treuhandbestimmungen“ iSd Art 927 Abs 1 PGR fällt nicht nur die Befolgung der Bestimmungen der Treuhandurkunde, sondern auch die Erfüllung gesetzlich normierter Treuepflichten sowie die Beachtung und Befolgung zwingenden Gesetzesrechts.³⁷⁾ Ist aber jeder Begünstigter von Gesetzes wegen berechtigt, die Ausführung der Treuhandbestimmungen zu verlangen, dann muss er – um dieses Recht im Ernstfall auch durchsetzen zu können – auch in der Lage sein, das Gericht dementsprechend anzurufen. Genau diese Rechtsdurchsetzung soll einem Begünstigten, der „nicht anspruchsberechtig“ ist, aufgrund des Wortlauts des Art 927 Abs 2 PGR aber wiederum versagt sein.³⁸⁾ Zwischen Art 927 Abs 1 und 2 PGR liegt somit ein Normwiderspruch³⁹⁾ vor, zumal sich der dem Antrag zugrunde liegende Anspruch, über den das Obergericht als Rekursgericht zu befinden hatte, jedenfalls auch unter Art 927 Abs 1 PGR subsumieren lässt.

2. Weitere systematische Erwägungen

Der Begriff des „anspruchsberechtigten Begünstigten“ ist auslegungsbedürftig. Obergericht und StGH könnte deshalb zunächst ein Argument entgegenhalten werden, das *prima vista* einiges für sich hat und das auch im bloßen Wortlaut des Art 927 Abs 2 PGR durchaus Deckung fände: Könnte es sich bei einem Ermessensbegünstigten nicht ebenfalls um einen anspruchsberechtigten Begünstigten iSd Art 927 Abs 2 PGR handeln? Art 927 Abs 2 PGR definiert den anspruchsberechtigten Begünstigten ja nicht näher, sodass es zumindest auf den ersten Blick hin nicht ausgeschlossen erscheint, auch einen Ermessensbegünstigten als einen anspruchsberechtigten Begünstigten iSd Art 927 Abs 2 PGR anzusehen. Auch ein Ermessensbegünstigter wäre demnach ein Begünstigter, der berechtigt wäre, nach Art 927 Abs 1 PGR die Ausführung der Treuhandbestimmungen zu verlangen. Auf diese Weise ließe sich die oben angedeutete Antinomie ohne viel Aufhebens wiederum aus der Welt schaffen.

Gegen diese Sichtweise spricht allerdings, dass die gesetzliche Regelung den Begriff des anspruchsberechtigten Begünstigten auch in anderem Kontext verwendet.⁴⁰⁾ Vor allem aufgrund der in den Art 914 Abs 2, Art 920 Abs 3 sowie Art 927 Abs 7 PGR enthaltenen Wendungen wird man davon ausgehen müssen, dass der historische liechtensteinische Treuhandgesetzgeber unter einem anspruchsberechtigten Begünstigten in der Tat nur einen Begünstigten verstanden hat, dem – wie dies Art 920 Abs 3 PGR formuliert – ein Recht auf das Treugut oder dessen Erträge zusteht.

Ermessensbegünstigte verfügen aber gerade über keine Leistungsansprüche auf Auskehrung von Kapital

Ermessensbegünstigte verfügen aber gerade über keine Leistungsansprüche auf Auskehrung von Kapital

33) StGH 2011/181 Erw 2.2. mwN.

34) *Bösch*, Duty to act impartially – zur Pflicht des trustee, keinen beneficiary ungebührlich zu bevorzugen oder zu benachteiligen, in FS Delle Karth (2013) 71 ff.

35) StGH 2015/47, 9.

36) Zu diesem (auch mit rechtsvergleichenden Hinweisen) weiterführend *Bösch* in FS Delle Karth 59 ff, sowie *Biedermann*, Treuhänderschaft 302 ff.

37) iSd bereits *Biedermann*, Treuhänderschaft 93 („Beachtung der treuhandrechtlichen Normen“); ebenso *Bösch*, Treuhänderschaft 106; diesem folgend *Hahn*, Integrationsstufen des angelsächsischen Trusts innerhalb der Heimatrechtsordnung am Beispiel der Schweiz, Frankreich sowie Liechtenstein und Monaco (2009) 115. Den Vorrang zwingenden Gesetzesrechts gegenüber abweichenden Bestimmungen der Treuhandurkunde heben insbesondere auch Art 917 Abs 1 PGR sowie § 6 Abs 1 TrUG klar hervor; aufgrund eines einschränkenden Nebensatzes unklar demgegenüber hingegen noch Art 910 Abs 2 PGR; ohne eigene Wertung diese legitime Ungereimtheit einfach wiedergebend FL OGH 8. 5. 2015, 09 CG 2011.394, 40.

38) Ungenau daher *Hahn*, Integrationsstufen 115, demzufolge es „der Begünstigte“ sei, dem gem Art 927 Abs 2 PGR der Weg zum Landgericht offenstehe; ebenso *Kulms*, ZEuP (2001) 671 („der Begünstigte“).

39) Unter einem Normwiderspruch wird hier in Abgrenzung zum Wertungswiderspruch in Anlehnung an *Weiss*, Widersprüche im Recht (2011) 22, die gleichzeitige Anwendung zweier Normen mit verschiedenen Ergebnissen verstanden; siehe auch *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz (1983) 117, demzufolge die im Hinblick auf Normwidersprüche entwickelten Grundsätze der systematischen Auslegung zumindest teilweise auch auf Wertungs- und Prinzipienwidersprüche übertragen werden können. Einschränkender demgegenüber *Höpfner*, Die systemkonforme Auslegung 37, wonach ein Normwiderspruch auf der Rechtsfolgen-seite nur dann vorliegt, wenn für einen identischen Tatbestand zwei kontradiktorisch entgegengesetzte Rechtsfolgen angeordnet sind und die Normenkollision nicht durch eine Kollisionsregel aufgelöst werden kann. *Höpfner*, Auslegung 24, hebt mit Recht hervor, dass jeder Normwiderspruch zugleich ein Wertungswiderspruch ist. Im Gegensatz zu Normwidersprüchen sind Wertungswidersprüche nach *Höpfner*, Auslegung 38, aber nicht zwingend zu beseitigen. Insbesondere wenn sie von der Gesetzgebung bewusst in Kauf genommen worden seien, habe der Rechtsanwender sie grundsätzlich hinzunehmen. *Weiss*, Widersprüche 26 ff, entwickelt in weiterer Folge eine eigene Begriffsterminologie, bei der er auf das Begriffspaar Norm- und Wertungswiderspruch überhaupt verzichtet und stattdessen eine Abgrenzung mittels der Begriffspaare unmittelbarer und mittelbarer Widerspruch vornimmt.

40) Siehe Art 906 Abs 3, Art 914 Abs 2, Art 915 Abs 4, Art 920 Abs 3, Art 923 Abs 2 und 5, Art 927 Abs 7 PGR.

und/oder Ertrag einer Treuhänderschaft. In vermögensrechtlicher Hinsicht erschöpft sich ihre Anspruchsberechtigung auch bei einer geschlossenen Begünstigtenklasse auf die Hoffnung, vom Treuhänder bei einer Zuteilung entsprechend bedacht zu werden.⁴¹⁾ Auch dabei sind sie freilich nicht etwa der Willkür des Treuhänders ausgesetzt.⁴²⁾ Vielmehr trifft den Treuhänder bei der Ausübung seiner treuhänderischen Befugnisse stets die Pflicht, diese im besten Interesse der Begünstigten auszuüben.⁴³⁾ Die richterliche Kontrolle der Ausübung und/oder Unterlassung treuhänderischen Ermessens hört somit nicht bei der Prüfung darüber auf, ob dem Treuhänder eine entsprechende Befugnis eingeräumt ist,⁴⁴⁾ sondern es ist vielmehr in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob der Treuhänder bei der Ausübung seiner Befugnisse („powers“) oder ihrer Unterlassung auch tatsächlich den ihm dabei obliegenden Pflichten („trust duties“) nachgekommen ist.⁴⁵⁾

So unbefriedigend und rechtsschutzfeindlich man das vom Obergericht erzielte und vom StGH verfassungsrechtlich gebilligte Auslegungsergebnis auch halten mag, vorbehaltlich des Normwiderspruchs zu Art 927 Abs 1 PGR scheinen die bisherigen Überlegungen die reine Wortinterpretation des liechtensteinischen Obergerichts durchaus zu stützen. Mit diesem Zwischenbefund ist der Auslegungsvorgang allerdings noch nicht abgeschlossen, zumal die liechtensteinischen Gerichte bei ihrer rein am Wortlaut klebenden Interpretation die systematische Auslegung gänzlich außer Betracht gelassen haben.

3. Planwidrige Gesetzeslücke und weitere Wertungswidersprüche

Es ist erstaunlich, dass ungeachtet des kuriosen Ergebnisses der Wortinterpretation und der durchwegs genteiligen Meinungen im Schrifttum weder Obergericht noch Staatsgerichtshof eine Prüfung erwogen haben, ob die gesetzliche Konzeption der Begünstigung bei der Treuhänderschaft lückenhaft und/oder in sich widersprüchlich ausgefallen sein könnte. Neben Art 927 Abs 1 PGR wird dies auch durch Art 927 Abs 7 PGR indiziert. Diese durch das TrUG nachträglich in das PGR eingefügte Bestimmung lässt auf eine Unvollständigkeit der gesetzlichen Regelung schließen. Sie lautet folgendermaßen:

„Bei gemeinnützigen oder dergleichen Treuhänderschaften, wo anspruchsberechtigte Begünstigte fehlen und es sich aus der Treuanordnung nicht anders ergibt, können die bei anderen Treuhänderschaften den Genussberechtigten eingeräumten Ansprüche vom Vertreter des öffentlichen Rechts auf Kosten des Treugutes, allenfalls bei Verschulden auf Kosten des Schuldigen auf Antrag oder von Amts wegen wahrgenommen werden.“

Art 927 Abs 7 PGR lässt wichtige Rückschlüsse darüber dazu, welches Kontroll- und Aufsichtsmodell dem historischen Treuhändergesetzgeber vorschwebte.⁴⁶⁾ Die Bestimmung offenbart, dass der historische Treuhändergesetzgeber zwei Leitmodelle einer Treuhänderschaft vor Augen hatte, nämlich a) das Leitbild einer Treuhänderschaft mit anspruchsberechtigten Begünstigten, die selbst durch Eigenkontrolle für eine effektive trust governance Sorge tragen sollten, und b) das Leit-

bild einer Treuhänderschaft zugunsten gemeinnütziger Zwecke, bei denen anspruchsberechtigte Begünstigte fehlen und wo stattdessen ein Vertreter des öffentlichen Rechts jene Kontrollfunktionen ausüben sollte, die bei Treuhänderschaften mit anspruchsberechtigten Begünstigten von diesen wahrgenommen werden.⁴⁷⁾ Die entsprechende Anspruchsdurchsetzung erfolgte in beiden Fällen mittels Anrufung des Gerichts.⁴⁸⁾

Diese Einteilung des historischen PGR-Gesetzgebers lässt unberücksichtigt, dass es Ausgestaltungen einer Treuhänderschaft geben kann, bei denen die Kontrolle einer bestimmungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Treuguts durch die Treuhänder auch bei Vorliegen einer reinen Ermessensbegünstigtenklasse in ausreichender Weise gewährleistet ist.⁴⁹⁾ Den Beweis dafür liefert nicht nur die weiter unten behandelte Rechtslage beim discretionary trust des angelsächsischen Rechts,⁵⁰⁾ sondern auch der liechtensteinische Gesetzgeber selbst.

Die 2009 neu in Kraft getretenen stiftungsgesetzlichen Bestimmungen unterscheiden zwischen einem Begünstigten mit Rechtsanspruch⁵¹⁾ und einem Ermessensbegünstigten.⁵²⁾ Zu ersteren zählt derjenige, der einen sich auf die Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunde oder Reglemente gründenden rechtlichen Anspruch auf einen auch der Höhe nach bestimmten oder bestimmbar Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen hat. Als Ermessensbegünstigter gilt nach der gesetzlichen Diktion derjenige, der dem durch den Stifter benannten Begünstigtenkreis angehört und dessen mögliche Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrats oder einer anderen dazu berufenen Stelle gestellt ist.⁵³⁾

Nach der neuen stiftungsgesetzlichen Regelung können die Stiftungsbeteiligten sowohl bei den der öffentlichen Aufsicht unterliegenden Stiftungen als auch bei den aufsichtsbefreiten Stiftungen auf Antrag beim Richter im Außerstreitverfahren Maßnahmen gegen

41) *Biedermann*, Treuhänderschaft 145; *Bösch*, Treuhänderschaft 87.

42) So schon *Bösch*, Treuhänderschaft 88.

43) *Bösch* in FS Delle Karth 73.

44) So aber anscheinend FL OG 18. 3. 2010, 6 CG.2006.

45) *Bösch* in FS Delle Karth 73; siehe auch *Bösch*, Treuhänderschaft 201 ff, sowie *Biedermann*, Treuhänderschaft 119; vgl ferner auch (für das Stiftungsrecht) *Lorenz*, Pflichten des Stiftungsrats bei Wegfall von Begünstigten 109 ff, der bei Ermessensentscheidungen der Stiftungsorgane die Pflichtenbindung des Befugnissträgers mit Recht als dominierend bezeichnet und im Zusammenhang mit der business judgement rule pointiert von einer „Bürde“ spricht.

46) Zur methodischen Bedeutung der historischen Normzweckforschung *Höpfer*, Auslegung 148 f.

47) So bereits *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 387, sowie zuvor (für die liechtensteinische Treuhänderschaft) ansatzweise auch schon *Wylar*, ZSR NF 56 (1937) 343 f. *Wylar* gelangt dabei zur Einschätzung, das liechtensteinische Treuhänderrecht unterscheide hinsichtlich der Begünstigung wie das englisch-amerikanische zwischen dem Begünstigten, dessen Rechte eigentlich subjektive Privatrechte seien, und solchen, die nur die Destinatäre eines für namentlich nicht genannte Dritte errichteten Trusts seien. Daraus folgert *Wylar*, ZSR 1937, 344, freilich, dass die Rechte, die bestimmten Begünstigten zustünden, von ihnen direkt durch Anrufung des Gerichts geltend gemacht werden könnten.

48) Siehe Art 927 Abs 2 und 7 sowie Art 929 PGR.

49) Auf die Unvollständigkeit dieser gesetzlichen Typenklassifizierung ist vom Verfasser bereits andernorts (siehe *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 387) hingewiesen worden.

50) Dazu unten C.5.

51) Art 552 § 6 PGR.

52) Art 552 § 7 PGR.

53) Art 552 § 7 Abs 1 PGR.

eine dem Stiftungszweck widersprechende Verwaltung und Verwendung des Vermögens die Anordnung der gebotenen Maßnahmen beantragen.⁵⁴⁾ Zu den Stiftungsbeteiligten zählen gem Art 552 § 3 Z 4 PGR auch ausdrücklich die Ermessensbegünstigten.

Ein aktueller stiftungsrechtlicher Ermessensbegünstigter ist nach einhelliger Ansicht⁵⁵⁾ somit jedenfalls legitimiert, bei stiftungswidriger Verwendung oder Verwaltung des Stiftungsvermögens das Außerstreitgericht anzurufen. Damit hat der liechtensteinische PGR-Gesetzgeber des Jahres 2008 eindeutig zu erkennen gegeben, dass seiner Ansicht nach eine zweckgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens einer Stiftung außerhalb der öffentlichen Stiftungsaufsicht auch dann hinreichend gewährleistet ist, wenn eine Stiftung auch nur über aktuelle Ermessensbegünstigte verfügt. Keine Beteiligtenstellung gewährt das novellierte Stiftungsrecht hingegen demjenigen, der über eine Anwartschaftsberechtigung auf eine Ermessensbegünstigung verfügt.⁵⁶⁾ Das ist stiftungsdogmatisch bedenklich, denn dadurch eröffnet sich ein beträchtliches Rechtsschutzdefizit, wenn sich die aktuelle Ermessensbegünstigung auf das Einkommen beschränkt, die Naberechtigten aber am Kapital ermessensbegünstigt sind.⁵⁷⁾ Darauf ist an dieser Stelle aber nicht weiter einzugehen, da es sich bei den Antragstellern jedenfalls um aktuelle Ermessensbegünstigte handelte.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Begünstigung einer Treuhänderschaft unterscheidet sich nicht wesentlich von derjenigen einer Stiftung.⁵⁸⁾ Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich die Art 927 Abs 2 und 7 PGR unterliegenden gesetzgeberischen Wertvorstellungen spätestens mit dem Inkrafttreten der Stiftungsrechtsreform nachhaltig verändert haben. Dies indiziert eine Lückenhaftigkeit des Art 927 Abs 2 und 7 PGR immanenten Regelungskonzepts, das aus den Jahren 1926 bzw 1928 stammt. Ob diese Lückenhaftigkeit damit zusammenhängt, dass discretionary trusts auch in England erst nach dem Zweiten Weltkrieg wirklich populär wurden,⁵⁹⁾ muss hier dahingestellt bleiben.

Das aus der stiftungsgesetzlichen Regelung abgeleitete Zwischenergebnis verlangt danach, die gesetzliche Regelung der Treuhänderschaft einer besonders eingehenden Analyse und Prüfung zu unterziehen. Dabei geht es in erster Linie darum, ob nicht auch die Art 897 ff PGR selbst Anhaltspunkte dafür bieten, dass eine zweckkonforme Verwaltung und Verwendung des Treuguts mittels rechtlich durchsetzbarer Ansprüche von Begünstigten gewährleistet sein soll, die hinsichtlich des Treuguts und/oder dessen Erträge nicht zwingend über vermögensrechtliche Leistungsansprüche verfügen müssen. Konkret zu untersuchen ist somit, ob auch für Ermessensbegünstigte eine gesetzliche Handhabe besteht, gegen eine pflichtwidrige Ausübung und/oder Unterlassung treuhänderischer Befugnisse gerichtlich vorzugehen. Wird dieser Frage nachgegangen, gelangt man zu Erkenntnissen, die für die Lösung des gegenständlichen Auslegungsproblems sehr erhellend sind:

So ermächtigt Art 912 Abs 3 PGR ausdrücklich auch den Begünstigten (somit nicht nur den „anspruchsberechtigten“ Begünstigten) zur Geltendmachung des sogenannten Spurfolgerechts, wenn Dritte zum Treugut gehörende Sachen oder Rechte in Kennt-

nis ihrer Treuhänderschaft vom Treuhänder erworben haben. In der liechtensteinischen Rechtsprechung ist anerkannt, dass auch Ermessensbegünstigte zur Ausübung des Spurfolgerechts aktivlegitimiert sind.⁶⁰⁾

Der Begünstigte als solcher ist auch berechtigt, Aussonderungsansprüche im Konkurs des Treuhänders oder bei Zwangsvollstreckung gegen diesen geltend zu machen und hierzu Einsicht in alle Geschäftsbücher und Geschäftspapiere des konkursiten Treuhänders zu erhalten (Art 915 Abs 5 PGR). Schließlich räumt das Gesetz einem (bloßen) Begünstigten auch eine Anspruchslegitimation ein, um gegen Insichgeschäfte des Treuhänders oder bei unzulässiger Vermischung des Treuhänders von Geldern des Treuguts mit eigenem Geld vorzugehen (Art 925 Abs 5 PGR). Für die diesbezügliche Anspruchsgeltendmachung sieht das Gesetz ausdrücklich den außerstreitigen Rechtsweg vor.⁶¹⁾

All diese Bestimmungen zeigen somit eindeutig, dass der historische Treuhändergesetzgeber andernorts auch „nicht anspruchsberechtigten“ Begünstigten einer Treuhänderschaft, somit auch Begünstigten, die hinsichtlich des Treuguts und/oder dessen Erträgen über keine durchsetzbaren vermögenswerten Leistungsansprüche verfügen, eine Sachlegitimation eingeräumt hat, um bei treuhänderischem Fehlverhalten das Gericht anrufen zu können, damit dieses die gebotenen Maßnahmen ergreift. Das ist sachgerecht, denn treuwidrige Veräußerungen, treuwidrige Insichgeschäfte sowie unzulässige Vermischungen des Treuguts sind klassische Verfügungen bzw Verwaltungshandlungen eines Treuhänders iSd Art 927 Abs 2 PGR, die die Interessen aller Treuhändergünstigten nachteilig berühren, mag es sich dabei um Begünstigte mit durchsetzbaren Leistungsansprüchen oder um Ermessensbegünstigte handeln. Auch Ermessensbegünstigte sind somit in den gesetzlichen Rahmen der trust governance eingebunden. Mit diesem Telos steht Art 927 Abs 2 PGR in eklatantem Wertungswiderspruch.

54) Art 552 § 29 Abs 4, § 35 Abs 1 PGR.

55) FL OGH 13. 4. 2012 LES 2012, 97 ff (102); *Jakob*, Die liechtensteinische Stiftung Rz 430; *Hammermann* in *Schauer* (Hrsg), Kurzkomentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht § 29 Rz 10.

56) Art 552 § 6 Abs 2 PGR.

57) AA *Jakob*, Die liechtensteinische Stiftung Rz 482, der die neu geschaffene Regelung als „Erkenntnis“ (des Gesetzgebers) einstuft, die „durchaus auch als Gestaltungsmoment begriffen werden kann“; siehe auch *Zoller*, PSR 2009, 79, der hier auch informationsrechtlich grundsätzlich keinen Anspruchsbedarf sieht, weil die Kontrollaufgaben ja bereits von den aktuellen Begünstigten (aus Eigeninteresse) wahrgenommen würden. Genau das ist aber der springende Punkt, denn die Interessenslage kann bei unterschiedlichen Einkommens- und Kapitalbegünstigungen sehr wohl eine recht abweichende sein (dazu *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 194 und 541).

58) Für das liechtensteinische Recht lässt sich dies bereits durch die Handhabung des Gesetzes belegen. Bis zum Inkrafttreten der Stiftungsrechtsreform 2008 haben Lehre und Rechtsprechung sowohl für die Begünstigung an einer Treuhänderschaft als auch an einer Stiftung ergänzend die einschlägigen Begünstigungsbestimmungen des TrUG zur Anwendung gebracht (vgl *Biedermann*, Treuhänderschaft 133 ff, einerseits sowie *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 516 ff, andererseits).

59) *Biedermann*, Treuhänderschaft 125, zufolge handelt es sich beim discretionary trust um eine „verhältnismäßig neue Erscheinung“ im englisch-amerikanischen Treuhänderrecht.

60) Siehe FL OGH 1. 10. 2010, 06 CG 2007.337, wo die Beklagten vergeblich eingewendet hatten, Zweitkläger und Drittklägerin seien nicht aktiv legitimiert, da sie nach der Treuhänderkunde des betreffenden Trusts nur Ermessensbegünstigte und keine Begünstigungsberechtigten seien.

61) Art 925 Abs 5 PGR.

Die Art 912 Abs 2, Art 915 Abs 5 und Art 925 Abs 5 PGR räumen allen Begünstigten die Sachlegitimation ein, gerichtliche Maßnahmen zu begehren. Damit korrespondiert Art 927 Abs 1 PGR, der – vorbehaltlich einer Ermessenseinräumung zugunsten der Treuhänder – jedem Begünstigten ein subjektives Recht einräumt, die Ausführung der Bestimmungen der Treuhandurkunde und auch der gesetzlichen Treuhandbestimmungen⁶²⁾ zu verlangen. Allein der Wortlaut des Art 927 Abs 2 PGR schränkt diese Begünstigtenrechte vom Telos der angeführten Bestimmungen abweichend dahin gehend ein, dass sie nur von „anspruchsberechtigten Begünstigten“ geltend gemacht werden können sollen.

Aus dem Gesagten folgt, dass der historische Gesetzgeber die in Art 927 Abs 7 PGR zum Ausdruck kommende Typenbildung bei der Ausgestaltung mehrerer Tatbestände selbst gar nicht umgesetzt hat, sondern vielmehr in sachlich angemessener Differenzierung darüber hinausgegangen ist. Art 927 Abs 7 PGR und der damit korrespondierende Art 927 Abs 2 PGR sind somit planwidrig unvollkommen.

Die bisherigen Überlegungen lassen auch noch eine weitere wichtige Schlussfolgerung zu. Der Anspruch eines jeden Begünstigten auf ordentliche Geschäftsführung, den *Biedermann*⁶³⁾ für das Recht der liechtensteinischen Treuhänderschaft als Erster entwickelt hat, lässt sich nicht nur aus Art 927 Abs 1 PGR ableiten, sondern im Wege einer Rechtsanalogie⁶⁴⁾ auch auf die Art 912 Abs 2, Art 915 Abs 5 und Art 925 Abs 5 PGR stützen.

4. Sachlegitimation nach dem Treuunternehmensgesetz (TrUG)

Eine erschöpfende systematische Interpretation kommt auch nicht umhin, die einschlägige Regelung des TrUG auszulegen. Das Recht der liechtensteinischen Treuhänderschaft stellt in methodischer Hinsicht insofern eine Besonderheit dar, als es durch das 1928 in das PGR eingefügte TrUG mit einem zweiten Normenkomplex überlagert worden ist.⁶⁵⁾ Dieser gelangt kraft der gesetzlichen Verweisungsnorm des Art 910 Abs 5 PGR ergänzend auf die Treuhänderschaft zur Anwendung, soweit sich aus dem Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes oder aus dem Registereintrag nichts anderes ergibt.

Gem § 98 Abs 1 TrUG können „Begünstigungs- und Anwartschaftsberechtigte“ im Rahmen ihrer Rechte gemäß Treuanordnung und Gesetz einzeln oder in Gruppen oder zusammen vom Treuunternehmen und den Treuhändern oder andern hierzu Verpflichteten die Einhaltung bzw Erfüllung ihrer Rechte und zu diesem Zwecke auch sichernde Maßnahmen verlangen.

Zwar deckt sich der Begriff des Begünstigungsberechtigten des § 98 Abs 1 TrUG inhaltlich mit jenem des anspruchsberechtigten Begünstigten des Art 927 Abs 2 PGR.⁶⁶⁾ Im vorliegenden Zusammenhang interessiert aber in erster Linie die im TrUG auch ausdrücklich normierte Anwartschaftsberechtigung. Eine solche liegt gem § 78 Abs 4 TrUG bereits dann vor, wenn das Recht der Begünstigung im Allgemeinen auf einen festumgrenzten Kreis von Personen be-

schränkt ist, und nach Wegfall der Begünstigungsbesitzer aufgrund der Treuanordnung nach einer bestimmten Ordnung andere als Begünstigte kraft Rechtsanspruchs zur Nachfolge in den Begünstigungsbesitz berufen sind. Weil ein Begünstigungsbesitzer nach § 78 Abs 3 TrUG bereits ein Begünstigter ist, dem ein bestimmter Vorteil tatsächlich zukommt, kann eine Anwartschaftsberechtigung nach dieser Gesetzesstelle somit auch hinsichtlich einer Ermessensbegünstigung erwachsen, soweit diese nur auf einen festumgrenzten Personenkreis beschränkt ist.

Besteht aber nach dem TrUG selbst bei einer Anwartschaftsberechtigung auf eine Ermessensbegünstigung ein Rechtsschutz nach Maßgabe des § 98 Abs 1 TrUG, dann steht auch dies in einem Wertungswiderspruch mit Art 927 Abs 2 PGR, der nicht einmal bei einer tatsächlich bereits angefallenen Ermessensbegünstigung dem Begünstigten einen gerichtlich durchsetzbaren Rechtsschutz gewähren will.

5. Beneficiary principle im englischen trust law

Der rechtsvergleichenden Auslegung kommt in Liechtenstein insgesamt ein besonderer Stellenwert zu,⁶⁷⁾ denn das Fürstentum hat große Teile seines Rechts aus ausländischen Rechtsordnungen rezipiert.⁶⁸⁾ Bei der Treuhänderschaft kann das Trustrecht für den Auslegungsvorgang dort berücksichtigt werden, wo zwischen Rezeptionsvorlage und übernommenem Recht ein entsprechender Gleichklang besteht.⁶⁹⁾ Allein mit dem Hinweis auf die Rechtslage beim trust des common law lässt sich Art 927 Abs 2 PGR daher nicht aus der Welt schaffen.⁷⁰⁾

Dennoch sollte sich ein kurzer Exkurs in das englische Trustrecht im vorliegenden Fall jedenfalls lohnen. Anhand eines rechtsvergleichenden Kontrollblicks müssten sich nämlich ohne weiteres Erkenntnisse über die hier interessierende Wechselwirkung zwischen (Ermessens-)Begünstigung und gerichtlicher Durchsetzbarkeit gewinnen lassen. Dies wiederum ließe Rückschlüsse darüber zu, ob und inwieweit die liechtenstei-

62) Soweit diese nicht rechtswirksam durch die Bestimmungen der Treuhandurkunde abbedungen werden können.

63) Treuhänderschaft 93 ff.

64) Zur Unterscheidung zwischen Gesetzes- und Rechtsanalogie statt aller *F. Bydliński*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² 477 f.

65) Dazu *Biedermann*, Treuhänderschaft 84 ff, sowie *Bösch*, Treuhänderschaft 75 ff, beide auch mit Hinweisen auf entsprechende Dissonanzen zwischen beiden gesetzlichen Regelungen.

66) Siehe § 78 Abs 1 und 2 TrUG.

67) *Bösch*, Treuhänderschaft 250; *Bösch* in FS Delle Karth 71 ff.

68) Näher dazu *Berger*, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB 22 ff; *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 22 ff.

69) Siehe *Bösch*, Treuhänderschaft 250; *Bösch* in FS Delle Karth 71 und 79. Methodisch unhaltbar demgegenüber *Schurr* in FS Roth 769, wo ohne Vorbehalte ausgeführt wird, es biete sich an, zur Auslegung der Art 897–932 PGR grundsätzlich immer dann die einschlägige Rechtsprechung aus England und anderen Common-Law-Rechtsordnungen ergänzend heranzuziehen, wenn keine heimische Rechtsprechung zur Verfügung stehe.

70) So aber tendenziell *Biedermann*, Treuhänderschaft 98 („vollkommen übereinstimmend mit dem englischen Vorbild“). Zur rechtsvergleichenden Auslegungsmethode *Biedermanns* kritisch *Bösch*, Treuhänderschaft 249 ff.

nische Regelung dabei dem Rezeptionsvorbild „trust“ gerecht wurde.

Nach englischem Recht kann ein private express trust⁷¹⁾ nur dann wirksam begründet werden, wenn Begünstigte vorhanden sind, die diesen gerichtlich durchsetzen können.⁷²⁾ Man spricht in diesem Zusammenhang von der beneficiary principle,⁷³⁾ deren Ursprünge sich auf eine Entscheidung aus dem Jahr 1804⁷⁴⁾ zurückführen lassen. Darin wurde festgehalten:

„Every other (i.e. non charitable) trust must have a definite object. There must be somebody in whose favour the court can decree performance.“⁷⁵⁾

Die Quintessenz dieser Maxime, die in zahlreichen weiteren Entscheidungen bestätigt wurde,⁷⁶⁾ besteht darin, dass keine Pflichtenbindung eines trustees bestehen kann, wenn nicht ein damit korrespondierendes Recht zugunsten von Begünstigten besteht, die dieses gerichtlich durchsetzen können.⁷⁷⁾ Lord Justice *Millet* brachte dies in *Armitage v. Nurse*⁷⁸⁾ folgendermaßen auf den Punkt:

„I accept the submission made on behalf of P. that there is an irreducible core of obligations owed by the trustees to the beneficiaries and enforceable by them which is fundamental to the concept of a trust. If the beneficiaries have no rights enforceable against the trustees there are no trusts.“

Während bei private trusts die beneficiaries diejenigen sind, denen die Befugnis zukommt, das Gericht anzurufen, sind es bei charitable trusts der Attorney General (Kronanwalt) und die Charity Commission.⁷⁹⁾ Aktuelle oder potenzielle beneficiaries eines discretionary trusts haben nach englischem Recht keine Vermögensrechte (proprietary rights), solange und soweit die trustees die ihnen durch das Trust Settlement eingeräumten Ermessensbefugnisse (discretionary powers) nicht ausgeübt haben.⁸⁰⁾ Dessen ungeachtet verfügt der beneficiary eines discretionary trust nach der Entscheidung *Gartside v. IRC*⁸¹⁾ insofern über einen (equitable) „interest“, als gesagt werden könne, „that he has a right to be considered as a potential recipient of benefit by the trustees and a right to have his interest protected by a court of equity“. Zudem ist auch die Gesamtheit aller volljährigen und geschäftsfähigen beneficiaries eines discretionary trusts nach der *Rule Saunders v. Vautier*⁸²⁾ berechtigt, den trust zur Aufhebung zu brin-

gen⁸³⁾ oder ihren jeweiligen „interest“ zusammen abzutreten, sodass der Zessionar dadurch alleiniger Berechtigter wird und der trustee dann zu dessen Gunsten nur noch als weisungsgebundener bare trustee⁸⁴⁾ fungiert.⁸⁵⁾

Unstrittig und allgemein anerkannt ist, dass die Adressaten einer discretionary trust power einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Ausübung einer ordentlichen Geschäftsführung („due administration“) durch die trustees haben.⁸⁶⁾ Sie können das Gericht aber auch anrufen, wenn der treuhänderische Inhaber der Befugnis deren Ausübung unterlässt oder von seinen Ermessensbefugnissen unsachgemäß („improper“) Gebrauch macht.⁸⁷⁾ Jedem Mitglied der Begünstigtenklasse eines discretionary trust steht dabei das Recht zu, das Gericht anzurufen, damit dieses den trustee dazu verhält, seiner Pflicht zur Ausübung seiner Ermessensbefugnisse nachzukommen.⁸⁸⁾

Nach englischem Recht bestehen somit keinerlei Zweifel, dass die beneficiary principle auch bei discretionary trusts zur Anwendung gelangt. Die Anwendung der beneficiary principle setzt freilich voraus, dass auch discretionary beneficiaries durch die trustees vom Bestehen des trusts und seiner inhaltlichen Ausgestaltung informiert werden.⁸⁹⁾ Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass die beneficiary principle im englischen Recht ein zentrales Element gerichtlich geschaffener trust governance⁹⁰⁾ bildet.

6. Auslegungsergebnis und abschließende Würdigung

Die systematische Auslegung hat folgende Ergebnisse zu Tage gebracht: Art 927 Abs 2 PGR steht nicht nur in Widerspruch mit Art 927 Abs 1, sondern auch in einem Wertungswiderspruch mit den Art 912 Abs 2, Art 915 Abs 5 und Art 925 Abs 5 PGR. Darüber hinaus lässt sich diese Norm auch nicht mit der Sachlegitimation eines Anwartschaftsberechtigten auf eine Ermessensbegünstigung gem § 78 Abs 4, 98 Abs 1 TrUG in Einklang bringen. Spätestens seit dem Inkrafttreten der liechtensteinischen Stiftungsrechtsre-

71) Das begriffliche Gegenstück zu private trusts bilden public (oft auch: charitable) trusts, die zugunsten gemeinnütziger Zwecke errichtet werden. Zu dieser Unterscheidung statt aller *Hanbury/Martin*, *Modern Equity*¹⁹ 391; *Parker/Mellows*, *The Modern Law of Trusts*⁹ 44 und 488 ff.

72) Vgl *Hanbury/Martin*, *Modern Equity* 396; *Moffat*, *Trusts Law* 254 ff; *Parker/Mellows*, *Trusts*⁹ 74 ff.

73) Siehe hierzu auch schon *Bösch*, *Liechtensteinisches Stiftungsrecht* 396 ff.

74) *Morice v. Bishop of Durham* (1804) 9 Ves. 399.

75) *Morice v. Bishop of Durham* (1804) 9 Ves. 399 at 404 (zitiert nach *Hanbury/Martin*, *Modern Equity* 395 f).

76) Rsp-Nachweise bei *Moffat*, *Trusts Law* 255 ff, und *Parker/Mellows*, *Trusts*⁹ 75 ff.

77) *Hanbury/Martin*, *Modern Equity* 396; *Underhill/Hayton*, *Law of Trusts and Trustees*¹⁷ 38.

78) (1998) Ch 241 at 253.

79) *Hanbury/Martin*, *Modern Equity* 396; *Parker/Mellows*, *Trusts*⁹ 545 ff.

80) *Parker/Mellows*, *Trusts*⁹ 43; ähnlich auch *Hanbury/Martin*, *Modern Equity* 216.

81) (1968) 1 All ER 121 at 134.

82) (1841) Cr. & Ph. 240.

83) *Re Smith* (1928) Ch 915. Zu dieser Entscheidung aus der englischen Literatur statt aller *Hanbury/Martin*, *Modern Equity* 217, sowie *Parker/Mellows*, *Trusts*⁹ 250; aM offenbar *Seiler*, *Trust und Treuhand* unter Berücksichtigung der Rechtsstellung des Trustees 40, unter Berufung auf *Edwards/Stockwell*, *Trusts and Equity* 186.

84) Im Gegensatz zum trustee eines special trusts ist ein bare trustee an die Weisungen der beneficiaries gebunden und diese können vom bare trustee jederzeit die Übertragung des trust property verlangen. Zu dieser Unterscheidung weiterführend *Underhill/Hayton*, *Trusts* 76 f; siehe auch *Bösch*, *Treuhanderschaft* 230, sowie *Seiler*, *Trust und Treuhand* 30.

85) *Underhill/Hayton*, *Trusts* 38.

86) *Parker/Mellows*, *Trusts*⁹ 43; *Moffat*, *Trusts Law* 251 ff.

87) *Parker/Mellows*, *Trusts*⁹ 247 ff, jeweils mit Rsp-Nachweisen.

88) *Hanbury/Martin*, *Modern Equity* 219.

89) Siehe *Underhill/Hayton*, *Trusts* 822 f, unter Hinweis auf *Re Murphy's Settlement* (1998) 3 All ER 1; *Hayton*, *The Irreducible Core Content of Trusteeship*, in *Oakley* (Hrsg), *Trends in Contemporary Trust Law* (1996) 49 ff; *Mitchell*, *Disclosure of Trust Information to Discretionary Beneficiaries* (1999) 115 L.Q.R. 206 ff.

90) Der Begriff der trust governance wurde hier in Anlehnung an den zwischenzeitlich gängigen stiftungsrechtlichen Begriff der foundation governance gewählt. Unter Heranziehung der von *Jakob*, *Die liechtensteinische Stiftung Rz 443*, verwendeten Umschreibung der foundation governance könnte unter trust governance somit der rechtliche und faktische Ordnungsrahmen für einen trust verstanden werden, bei dem das Sondervermögen „trust“ und die hieran Beteiligten durch ein angemessenes Organisationsgefüge kontrolliert und vor Fehlverhalten geschützt werden sollen.

form 2008 ist auch davon auszugehen, dass sich die hier relevanten Wertvorstellungen des PGR-Gesetzgebers definitiv gewandelt haben. Indem der Stiftungsgesetzgeber nämlich anerkannt hat, dass auch die Mitglieder einer reinen (aktuellen) Ermessensbegünstigtenklasse das Gericht zwecks Sicherstellung einer zweckgemäßen Verwaltung und Verwendung des (Stiftungs-)Vermögens anrufen können, kann diese Änderung der gesetzgeberischen Wertvorstellungen auch für die Auslegung der Art 927 Abs 2 und 7 PGR nicht ohne Folgen bleiben.

Art 927 Abs 2 PGR ist somit insbesondere auch teleologisch nicht mehr vertretbar. Aufgrund des im Jahr 2008 eindeutig artikulierten Willens des PGR-Gesetzgebers lässt sich nämlich auch für eine Treuhänderschaft nicht mehr annehmen, dass ein funktionsfähiges Rechtsschutz- und Kontrollinstrumentarium bei einer Ermessensbegünstigtenklasse nicht gewährleistet ist und dass stattdessen Rechtsschutzmaßnahmen bloß seitens des Vertreters des öffentlichen Rechts ergriffen werden können. Hieran ist bei Treuhänderschaften, die keine gemeinnützigen Funktionen erfüllen, auch keinerlei öffentliches Interesse auszumachen, das dies rechtfertigen könnte.⁹¹⁾

Der rechtsvergleichende Exkurs hat gezeigt, dass die beneficiary principle ein Wesensmerkmal des private express trusts ist. Dementsprechend wird im englischen Recht selbstverständlich auch den beneficiaries eines discretionary trusts die Sachlegitimation zur Anrufung des Gerichts zuerkannt. Wie beim common law trust und wie bei der liechtensteinischen Stiftung lässt sich jedenfalls auch für eine Treuhänderschaft mit bestimmten oder hinreichend bestimmbareren Ermessensbegünstigten annehmen, dass diese selbst ein ausreichendes eigenes Interesse an einer zweckentsprechenden Verwaltung und Verwendung des Treuguts haben und auch dazu in der Lage sind, dieses Eigeninteresse wahrzunehmen. Daher bedarf es bei einer solchen Begünstigtenkonstellation auch bei einer Treuhänderschaft keiner Aufsichtsinstitution durch einen Vertreter des öffentlichen Rechts.

Wie beim common law trust und wie bei der Stiftung setzt diese Prämisse selbstredend voraus, dass die Ermessensbegünstigten von der Existenz der Treuhänderschaft und ihrer inhaltlichen Ausgestaltung in Kenntnis gesetzt werden und ihnen ausreichende Informationsansprüche zukommen, um ihr Kontrollinteresse überhaupt adäquat wahrnehmen zu können.⁹²⁾ Sind diese Voraussetzungen aber erfüllt, dann besteht kein anerkannter Grund dafür, nicht auch den Ermessensbegünstigten einer Treuhänderschaft das Recht zuzuerkennen, bei Beeinträchtigung ihrer rechtlichen Interessen durch pflichtwidrige Handlungen und/oder Unterlassungen der Treuhänder das Gericht anrufen zu können.

Wie aufgezeigt werden konnte, ist das Art 927 Abs 2 und 7 PGR zugrunde liegende Kontroll- und Aufsichtsmodell planwidrig lückenhaft. Diese Lückenhaftigkeit ist die Folgeerscheinung eines vom historischen Treuhändergesetzgeber nicht ausreichend ausgeloteten und auch inkonsequent umgesetzten gesetzlichen Rahmens einer funktionstüchtigen trust governance. Mit dem Inkrafttreten der Stiftungsrechtsreform 2008

haben sich die Wertvorstellungen des PGR-Gesetzgebers jedenfalls so nachhaltig geändert, dass Ermessensbegünstigten zur Wahrung ihrer Interessen die Anrufung des Gerichts nicht mehr verwehrt werden kann. Dem lässt sich nicht entgegenhalten, dass diese Wertentscheidung lediglich der stiftungsgesetzlichen Regelung innewohnt. Denn sie ist bei der Treuhänderschaft bereits Art 927 Abs 1, Art 912 Abs 2, Art 915 Abs 5 und Art 925 Abs 5 PGR immanent.

Hinzu kommt, dass der vom StGH aufgezeigte „Ausweg“ einer Anzeige eines Ermessensbegünstigten und dem daraufhin möglichen amtswegigen Einschreiten des Fürstlichen Landgerichts mit dem Gesetz wohl kaum vereinbar ist. Art 929 Abs 3 PGR, auf den sich der StGH insoweit beruft, sieht ein amtswegiges Einschreiten des Landgerichts nämlich nur im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen vor, die zu Ermahnungen oder einer Amtsenthebung des Treuhänders führen.

Art 927 Abs 7 PGR ist für die vorliegende Frage demgegenüber die speziellere Norm. Nun ist aber der dort angesprochene Vertreter des öffentlichen Rechts, der die bei anderen Treuhänderschaften den Genussberechtigten eingeräumten Ansprüche geltend machen kann, bei liechtensteinischen Treuhänderschaften faktisch nicht vorhanden.⁹³⁾ Auch eine öffentliche Aufsichtsbehörde wie bei Stiftungen die Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) ist für Treuhänderschaften in Liechtenstein nicht eingerichtet.

Die Entscheidungen FL OG 12. 3. 2015 und FL StGH 2015/47 ebnet somit den Weg für ein in der Praxis ineffizientes treuhänderrechtliches Aufsichts- und Kontrollregime, das im Gesetz überdies so nicht vorgesehen ist. Denn aus Art 927 Abs 7 PGR geht klar hervor, dass bei Fehlen anspruchsberechtigter Begünstigter der Vertreter des öffentlichen Rechts aufsichtsrechtlich aktiv zu werden hat. Die richterlich neu geschaffene Situation führt somit dazu, dass selbst das aus Art 927 Abs 7 PGR ableitbare Rechtsschutz- und Kontrollmodell bei Ermessenstreuhänderschaften faktisch ins Leere läuft.

Die Bemühungen des StGH, das durch seine Judikatur heraufbeschworene Kontrollvakuum bei Treuhänderschaften mit Ermessensbegünstigungen durch ein amtswegiges Einschreiten des Landgerichts auf Anzeige des Ermessensbegünstigten hin zu kompensieren, verdienen auch noch aus einem anderen Grund keine Zustimmung. Denn bei fehlerhaftem amtswegigem Einschreiten des Richters ist niemand da, der eine Rechtmäßigkeitsprüfung der richterlichen Aufsichtsmaßnahme erwirken könnte: Den Ermessensbegünstigten fehlt hierzu nach der Rechtsprechung des StGH

91) Zu diesem Kriterium siehe Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 359f.

92) Zu dieser Voraussetzung in trust- und stiftungsrechtlicher Hinsicht bereits Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 397 ff; die besondere Bedeutung eines genügenden Informationsrechts (auch) von Ermessensbegünstigten betonend auch StGH 2015/47 Erw 3.7. (am Ende); verfehlt demgegenüber einmal mehr Schurr, PSR 2011, 23, wonach die Begünstigten „tatsächlich“ einen Leistungsanspruch gegen den trustee haben müssten, um in den Genuss des Informationsanspruchs zu kommen.

93) Dem Verfasser ist jedenfalls kein einziger Fall bekannt, wo ein Vertreter des öffentlichen Rechts bei liechtensteinischen Treuhänderschaften je in irgendeiner Weise eingeschritten wäre.

jede Sachlegitimation und auch ein Beschwerderecht gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen – wie dies das alte Stiftungsrecht bei den der öffentlichen Aufsicht unterliegenden Stiftungen für die „Interessierten“ vorgesehen hatte⁹⁴⁾ – ist den Art 897 – 932 PGR fremd.

Nach alledem ist es methodisch zulässig und auch gerechtfertigt, Art 927 Abs 2 PGR praeter legem ausdehnend auszulegen. Vom zu eng gefassten Wortlaut abweichend steht die Sachlegitimation nicht nur einem anspruchsberechtigten Begünstigten, sondern vielmehr jedem aktuellen Mitglied der Begünstigtenklasse (mag es sich dabei auch nur um „bloße“ Ermessensbegünstigte handeln) zu, soweit dieses sich durch eine Handlung bzw Unterlassung des Treuhänders in seinen Rechten oder Interessen beeinträchtigt erachtet.

Die planwidrige Lückenhaftigkeit des Art 927 Abs 2 PGR erfordert eine Lückenschließung, und zwar im Wege einer analogen Anwendung der Art 927 Abs 1, Art 912 Abs 2, Art 915 Abs 5, Art 925 Abs 5 PGR sowie Art 552 §§ 5, 7, 29 Abs 4 PGR. Auf diese Weise lassen sich gleichgelagerte Sachverhalte gleich behandeln und die Folgerichtigkeit der gesetzlichen Begünstigungsschutzbestimmungen bleibt dadurch aufrechterhalten.

Demgegenüber konterkariert das vom StGH gebilligte Auslegungsergebnis des Obergerichts den Stellenwert der Treuhänderschaft als ein dem trust des common law nachempfundenen Rechtsinstitut. Wenn nämlich für das englische Trustrecht judiziert wird, dass wenn Begünstigte gegen die Treuhänder keine gerichtlich durchsetzbaren Rechte haben, kein trust vorliegt,⁹⁵⁾ dann wird man sich angesichts der nunmehrigen Rechtsprechung fortan hüten müssen, bei Ermessensstreuhanderschaften liechtensteinischen Rechts das Wort „liechtensteinischer discretionary trust“ noch weiter zu verwenden. Nach englischem Recht liegt in solchen Fällen nämlich überhaupt gar kein trust vor, sodass es bis auf weiteres jedenfalls irreführend wäre, durch die Verwendung des Rechtsbegriffs „discretionary trust“ für Liechtenstein eine entsprechende rechtliche Gleichartigkeit zu suggerieren.

D. Kritisches Resümee

Mit ihren Entscheidungen haben die Gerichte des Fürstentums weder dem liechtensteinischen Justizwesen noch dem liechtensteinischen Finanzplatz einen guten Dienst erwiesen. Allen involvierten Instanzen ist zwar darin beizupflichten, dass der Wortlaut des Art 927 Abs 2 PGR der Sachlegitimation eines Ermessensbegünstigten, bei Beeinträchtigung seiner Interessen durch Verfügungen oder Verwaltungshandlungen des Treuhänders das Gericht anrufen zu können, entgegensteht. Dass sich Landgericht und Obergericht bei einem derart zweifelhaften Ergebnis, das in der Literatur zudem durchwegs auf Widerspruch gestoßen ist, mit einer reinen Wortinterpretation begnügen, ist methodisch schlichtweg unververtretbar⁹⁶⁾ und damit auch willkürlich.

Wäre das Gesetz von den beiden Außerstreitinstanzen auch systematisch ausgelegt worden, hätte sich gezeigt, dass Art 927 Abs 2 PGR das Konzept einer planwidrigen Unvollständigkeit der gesetzlichen Begünstigungsschutzregelung zugrunde liegt, das zwischenzeitlich auch als überholt angesehen werden muss.

Insbesondere steht diese Norm in einem eindeutigen Wertungswiderspruch zu zahlreichen anderen treuhandgesetzlichen Bestimmungen, die auch einem Ermessensbegünstigten ohne weiteres die Sachlegitimation einräumen, bei treuwidrigen Sachverhaltskonstellationen das Außerstreitgericht anzurufen. Dies ist gerade für eine Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung zur Lückenergänzung⁹⁷⁾ von besonderer Bedeutung und rechtfertigt in Zusammenhang mit Art 927 Abs 1 PGR für sich allein eine ausdehnende Auslegung des Art 927 Abs 2 PGR.

Spätestens seit dem Inkrafttreten der Stiftungsrechtsreform 2008 lässt sich de lege lata ein eindeutiger Nachweis erbringen, dass sich die Wertvorstellungen des PGR-Gesetzgebers beim Begünstigtenrechtsschutz so weit verändert haben, dass jedenfalls auch aktuelle Ermessensbegünstigte in den Adressatenkreis einer wohl verstandenen zeitgemässen trust governance einzubeziehen sind. Damit steht der Wortlaut des Art 927 Abs 2 PGR in einem unüberbrückbaren Wertungswiderspruch und die dadurch entstandene nachträgliche Lücke ist mittels richterlicher Rechtsfortbildung zu schließen.⁹⁸⁾

Der Wortlaut des Art 927 Abs 2 PGR ist nach alledem praeter legem ausdehnend auszulegen und zwar dahin, dass jedem aktuellen Mitglied der Begünstigtenklasse einer Treuhänderschaft – somit auch einem Ermessensbegünstigten – das Recht zusteht, das Außerstreitgericht anzurufen, wenn und soweit es sich durch eine Handlung bzw Unterlassung des Treuhänders in seinen Rechten oder Interessen beeinträchtigt erachtet. Wie beim trust des common law ist dieser Anspruchsberechtigung zwingend die Pflicht des Treuhänders vorgelagert, die Ermessensbegünstigten von der Existenz der Treuhänderschaft und vom Inhalt ihrer Begünstigung zu informieren, denn erst dadurch sind die Ermessensbegünstigten in die Lage versetzt, die ihnen zustehenden Rechte auszuüben. Methodische Grundlage für die ausdehnende Auslegung ist eine Rechtsanalogie zu Art 927 Abs 1, Art 912 Abs 2, Art 915 Abs 5, Art 925 Abs 5 PGR sowie Art 552 §§ 5, 7, 29 Abs 4 PGR.

Der Staatsgerichtshof hat bereits selbst dezidiert klar gestellt, dass auch eine mit dem Gesetzeswortlaut in Einklang stehende Auslegung gegen das Willkürverbot verstoßen könne und zwar dann, wenn triftige Gründe dafür sprächen.⁹⁹⁾ Wie aufgezeigt werden konnte, führt eine reine Wortinterpretation des Art 927 Abs 2 PGR in casu zu einem derart stoßenden und widersinnigen Auslegungsergebnis, dass sich die Entscheidung des Obergerichts als willkürlich qualifizieren lässt. Für den StGH hätte demzufolge Grund genug bestanden,¹⁰⁰⁾ die von

94) Dazu Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 365 ff.

95) Millet LJ in *Armitage v. Nurse* (1998), Ch 253.

96) Siehe im vorliegenden Zusammenhang auch Höpfer, Auslegung 145, demzufolge eine Beschränkung der Auslegung auf den Bereich eines „möglichen Wortsinns“ methodisch und verfassungsrechtlich unzulässig ist.

97) Dazu Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft⁹³ 189; Höpfer, Auslegung 148; Kramer, Methodenlehre 184f; siehe auch F. Bydliński, Methodenlehre 475ff.

98) Vgl Larenz/Canaris, Methodenlehre 170ff; Höpfer, Auslegung 148; F. Bydliński, Methodenlehre 586.

99) Siehe StGH 2011/6 Erw 2.3. mwN.

100) Im Urteil des StGH schwingt auch der Vorwurf mit, die Beschwerdeführer hätten in ihrem Vorbringen keine Gründe „ersichtlich“ ge-

den Beschwerdeführern angefochtene Entscheidung des Obergerichts wegen Verletzung des Willkürverbots aufzuheben. Alternierend dazu wäre ihm wohl auch offengestanden, Art 927 Abs 2 PGR wegen Verletzung des Gleichheitssatzes aufzuheben.

Doch auch diese Möglichkeit hat sich das liechtensteinische Verfassungsgericht vergeben, indem es die Amtswegigkeit als ausreichende Alternative einer Rechtmäßigkeitskontrolle ins Spiel brachte. Richtig besehen entspricht ein amtswegiges Einschreiten des Rechtsfürsorgegerichts nach Anzeige eines Ermessensbegünstigten aber nicht dem Telos des Art 927 Abs 7 PGR und zudem würde sich ein bloß amtswegiges Aufgreifen treuhändlerlicher Verfehlungen in der Praxis rechtsschutzmäßig wohl kaum als effektiv, sondern vielmehr bloß als stumpfes Schwert erweisen. So entschied sich der StGH für die denkbar schlechteste Option und schützte die unhaltbare reine Wortinterpretation der beiden Außerstreitinstanzen, die sich wiederum auf eine reine Wortinterpretation des StGH in einer Vorentscheidung berufen hatten. Die solcherart richterlich missverstandene trust governance hat nun zur Folge, dass Ermessensbegünstigte einer Treuhänderschaft vom Anwendungsbereich des gerichtlichen Rechtsschutzes ausgenommen bleiben sollen. Sie werden zu reinen Bittstellern ohne eigenständigen Rechtsanspruch degradiert.

Nachdenklich muss auch stimmen, dass sich die juristische Argumentation im Außerstreitverfahren vornehmlich darauf reduzierte, wie eine bestimmte Passage aus zwei bereits ergangenen StGH-Entscheidungen aufzufassen sei, bei der das Verfassungsgericht auf Art 927 Abs 2 PGR Bezug genommen hatte. Allem Anschein nach rückt in der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit zusehends eine gesetzliche Vorgabe in den Hintergrund, die in PGR und ABGB gleichermaßen enthalten ist, nämlich dass ein Richter in erster Linie an das Gesetz gebunden ist.¹⁰¹⁾ Je mehr erstinstanzliche Richter ihre Gesetzesbindung vernachlässigen, desto größer wird die Neigung, Präjudizien höherrangiger Gerichte, mögen sie auch noch so verfehlt sein, zu befolgen.

Obergericht und StGH haben mit ihren Entscheidungen im Recht der liechtensteinischen Treuhänderschaft eine massive Baustelle geschaffen, die dringend reparaturbedürftig ist. Die dadurch bewirkte Rechtslage ist einem effektiven und sachlich angemessenen Begünstigtenrechtsschutz bei liechtensteinischen Ermessenstreuhanderschaften in hohem Maße abträglich

und entwertet das Rechtsinstitut der Treuhänderschaft nicht nur gegenüber der Stiftung, sondern vor allem im Hinblick auf deren Rezeptionsvorbild trust.

Die Art und Weise, wie der vorliegende Fall entschieden wurde, offenbart schließlich auch beachtliche Strukturprobleme im liechtensteinischen Justizapparat. Ganz abgesehen davon, dass die Mitwirkung von Laien sowohl beim FL Obergericht als auch beim FL OGH¹⁰²⁾ bei der Entscheidung über mitunter hochkomplexe Sachfragen des liechtensteinischen Trust-, Stiftungs- und Gesellschaftsrechts besonders hinterfragungsbedürftig erscheint, geht es auch um das Ausbildungsprofil der im Fürstentum tätigen Berufsrichter. Wie soll Liechtensteins Rolle als attraktiver Standort für trusts glaubwürdig vertreten werden können, wenn selbst seine Berufsrichter nicht einmal mit elementaren trustrechtlichen Grundsätzen vertraut sind?¹⁰³⁾

Der Verfasser wagt die Prognose, dass der hier besprochene Fall einen anderen Ausgang genommen hätte, wenn die involvierten Richter mit der beneficiary principle einigermaßen vertraut gewesen wären. Hätte man das erzielte Interpretationsergebnis an den Kriterien der beneficiary principle gemessen, dann wäre nämlich das ernüchternde Ergebnis zu Tage getreten, dass nach englischem Recht gar kein trust mehr vorliegt. Vor diesem Hintergrund wäre wohl wesentlich ernsthafter erwogen worden, ob der Auslegungsvorgang wirklich bereits mit einer reinen Wortinterpretation des Art 927 Abs 2 PGR ausgeschöpft ist.

macht, weshalb sich im Beschwerdefall eine Gesetzesauslegung entgegen dem Wortlaut der Norm als verfassungskonform erweisen könne (StGH 2015/47 Erw 3.6.). Dabei fragt sich freilich, ob der StGH aus Anlass der Beschwerde nicht von sich aus den Auslegungsvorgang des Obergerichts auf dessen Verfassungskonformität hin hätte prüfen müssen. Der bloße Rekurs auf StGH 2007/82 konnte eine eigene Auslegung durch den StGH jedenfalls nicht ersetzen, denn in der Erwägung 2.2.3. zu StGH 2007/82 heißt es lediglich, dass dieses Recht (gemeint: das Recht, vom Landgericht die notwendigen Verfügungen zur Behebung von Mängeln zu verlangen) zudem nur anspruchsberechtigte Begünstigte hätten, während der Beschwerdeführer bloßer Ermessensbegünstigter sei. StGH 2007/82 kommt somit selbst über eine bloße Wortinterpretation des Art 927 Abs 2 PGR nicht hinaus!

101) Siehe Art 1 PGR sowie § 12 FL ABGB.

102) Ein Senat des Obergerichts entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern, davon sind zwei Berufsrichter (Art 19 Abs 3 GOG). Ein OGH-Senat entscheidet in einem Fünfersenat, von dem mindestens drei Mitglieder rechtskundig sein müssen (Art 23 Abs 3 GOG).

103) Siehe hierzu bereits die kritischen Anmerkungen des Verfassers in FS Delle Karth 77 ff.

→ In Kürze

Von seinem zu eng gefassten Wortlaut abweichend ist Art 927 Abs 2 FL PGR aufgrund seiner planwidrigen Lückenhaftigkeit ausdehnend auszulegen. Dies hat zur Folge, dass entgegen der jüngsten liechtensteinischen Rechtsprechung (PSR 2016/48 und 2016/49) jedenfalls auch aktuelle Ermessensbegünstigte eines liechtensteinischen trusts berechtigt sind, das Gericht anzurufen, wenn der Treuhänder durch seine Handlungen und/oder Unterlassungen deren Rechte oder Interessen beeinträchtigt.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Harald Bösch ist Rechtsanwalt in Bregenz mit Niederlassung in Vaduz. Er ist Verfasser einer Dissertation zum Recht der liechtensteinischen Treuhänderschaft und des 2005 publizierten Standardwerks „Liechtensteinisches Stiftungsrecht“, einem Forschungsprojekt des Liechtenstein-Instituts.

Literatur:

Unklarheiten im Zusammenhang mit liechtensteinischen trusts in der Schweiz (BGer 4A_329/2013) – Versuch einer Wegleitung, successio 2015, 150; Beeinträchtigung pflichtteilsrechtlicher Ansprüche mittels liechtensteinischer Anstalten und Stiftungen – Zugleich eine Nachlese zu BGH, Beschluss v. 03. 12. 2014 IV ZB 9/14, ZStV 2016, 18.

